

**Von:** R. Schwandt <schwandt@wp-schwandt.de>  
**Gesendet:** Montag, 30. Mai 2022 22:42  
**An:** Stellungnahmen  
**Betreff:** IDW EPS KMU-Reihe

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der bevorstehenden ISA-Anwendung haben Sie in dem IDW Life-Sonderheft 1/2022 Ihre Entwürfe von IDW Prüfungsstandards für die Prüfung von kleineren, weniger komplexen Unternehmen (IDW EPS KMU) veröffentlicht und (leider **nur bis zum 31. Mai 2022**) zur Diskussion gestellt.

Grundlegend stellt sich aus meiner Sicht die Frage, ob und inwieweit die "IDW EPS KMU-Reihe" mit dem Grundsatz "an audit is an audit" vereinbar sein kann? Denn wenn nach EPS KMU 7 (dort unter Tz. 29 (a)) künftig **ggfs.** bereits im Bestätigungsvermerk - und damit an exponierter Stelle für die Öffentlichkeit erkennbar - zu erklären wäre, *"dass die Prüfung des Abschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) für KMU durchgeführt wurde, [...]"*, könnte dieses durchaus einen anderen Eindruck erwecken.

Nur nebenbei drängt sich bei dieser Formulierung mE auch unweigerlich die Frage auf, ob die Adressaten (die Öffentlichkeit besteht ja gerade nicht allein aus der Fachwelt!) wissen, was die **Abkürzung "KMU"** bedeutet? Wenn die Erwartungslücke nicht unnötigerweise vergrößert werden soll, so empfiehlt es sich mE grundsätzlich dringend, und zwar sämtliche Abkürzungen in einem Bestätigungsvermerk auszuschreiben, d.h. hier mindestens wie folgt: *"... für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU)"*. Im Übrigen ergibt sich aus § 322 HGB keinerlei Differenzierung innerhalb eines Bestätigungsvermerks im Falle der Prüfung von Jahresabschlüssen von KMU.

Auch wenn die bisherigen IDW Prüfungsstandards nach meinem Kenntnisstand "in ihrer vollen Bandbreite" vom Berufsstand anzuwenden sind, steht dem **bislang nicht** entgegen, dass das IDW die **Besonderheiten bei der Abschlussprüfung kleiner und mittelgroßer Unternehmen** im Wege eines **bloßen Prüfungshinweises** hervorgehoben hat, mit denen der Abschlussprüfer in der speziellen Prüfungssituation von kleinen und mittelgroßen Unternehmen konfrontiert ist (vgl. IDW PH 9.100.1). Damit wurden ausdrücklich weder Ausnahmen von der Anwendbarkeit der IDW PS auf Abschlussprüfungen von KMU noch diesbezüglich zusätzliche **oder andere** Prüfungsanforderungen festgelegt.

Erlauben Sie mir vor diesem Hintergrund bitte die weitere Frage, warum hier nicht auch künftig (unter dem "ISA-Regime") ganz so wie bisher (unter dem "IDW-PS-Regime") ein bloßer (an öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer gerichteter) **Prüfungshinweis** (der sich ja inhaltlich durchaus "bedarfsgerecht" ausgestalten ließe!?) anstelle der EPS KMU 1 bis 8 (die sich im o.g. IDW Life-Sonderheft 1/2022 über immerhin **95 Seiten**, zweiseitig und kleingedruckt erstrecken) genügen sollte?

Sicher ließe sich im Wege einer gesonderten Stellungnahme inhaltlich zu weiteren Aspekten innerhalb der EPS KMU 1 bis 8 ebenfalls in die Details gehen, allein **bis zum 31. Mai 2022** schaffe ich dieses in Anbetracht des Umstandes, dass hier eine kleine Einzelpraxis zu führen ist, leider nicht.

Vor diesem Hintergrund wird für die Möglichkeit der Abgabe von Ergänzungs- oder Änderungsvorschlägen eine allgemeine Fristverlängerung **bis zum 31. August 2022** angeregt.

Ich freue mich auf Ihre Antwort und stehe Ihnen bei eventuellen Rückfragen gern unter 0541/18552739 zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus OS

# Reinolf Schwandt

- Wirtschaftsprüfer -

Betriebswirt (BA)  
Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH)  
Master of Arts (auditing, finance, taxation)

WP Reinolf Schwandt • Ziegelstraße 7 • D-49088 Osnabrück  
Tel.: +49(0)541 - 18552739

[schwandt@wp-schwandt.de](mailto:schwandt@wp-schwandt.de)  
[www.wp-schwandt.de](http://www.wp-schwandt.de)

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Nachricht ausdrucken.  
Please consider the environment before printing this e-mail.